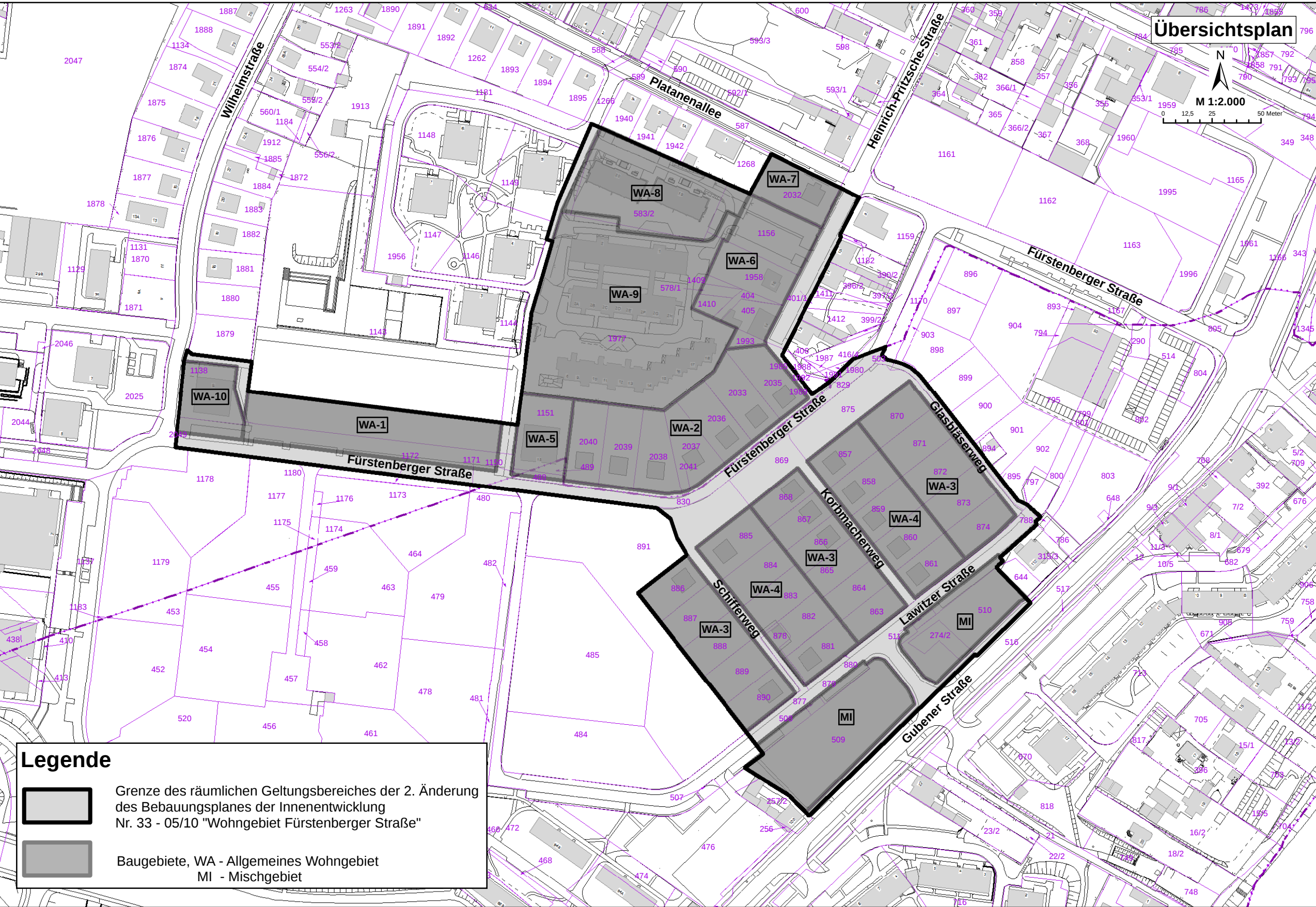


2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung
Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße"



Präambel

- Auf Grundlage
- der §§ 8 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- in Verbindung mit
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und
 - den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" als Satzung beschlossen.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 9 Abs. 7 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße", festgesetzt durch Satzung vom 25. Juni 2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße", festgesetzt durch Satzung vom 09.03.2016.

II. Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes der
Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger
Straße"

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße", vom 25. Juni 2013, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" vom 09.03.2016 wird im Teil B wie folgt geändert und ergänzt:

2. Art der baulichen Nutzung - Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 +. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Die Festsetzung 2.2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- 2.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA-3 und WA-4 sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im WA-3 nur im Bereich von 5,0 m und im WA-4 nur im Bereich von 3,0 m hinter der hinteren Baugrenze (von der Straßenverkehrsfläche abgewandte Baugrenzen) zulässig.

Darüber hinaus ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA-3 und WA-4 je Grundstück eine untergeordnete Nebenanlage bzw. Einrichtung, von der eine Wirkung wie von einem Gebäude ausgeht, mit einer überdachten Fläche von maximal 10 m² in einem Abstand von maximal 1 m zur hinteren Grundstücksgrenze zulässig.

Die Lage der Allgemeinen Wohngebiete WA-3 und WA-4 ist im beigefügten Übersichtsplan der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" im M 1: 2.000 dargestellt.

3. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Ab.1 Nr. 2 BauGB)

Die Festsetzung 3.1 wird ersatzlos gestrichen.

Die Festsetzung 3.2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- 3.2 Die festgesetzten Firstrichtungen gelten nicht für bauliche Anlagen mit Zelt- und Flachdächern.

Verfahrensvermerke			
Eisenhüttenstadt,	1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs.1 BauGB auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. vom erfolgt.	Eisenhüttenstadt,	3. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" wurde am von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Eisenhüttenstadt,	2. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Eisenhüttenstadt,	4. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" wird hiermit ausgefertigt.
Eisenhüttenstadt,	5. Der Satzungsbeschluss 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" sowie die Stelle, bei der die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.	Eisenhüttenstadt,	In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Eisenhüttenstadt,	2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße"	Eisenhüttenstadt,	2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Eisenhüttenstadt,	Verfahrensstand: Billigungs- und Auslegungsbeschluss	Eisenhüttenstadt,	Verfahrensstand: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Eisenhüttenstadt,	Maßstab: 1 : 2.000	Eisenhüttenstadt,	Stand: 01.03.2018



Stadt Eisenhüttenstadt

Fachbereich 5 - Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung,
Kultur und Sport

Bereich 5.1 - Stadtentwicklung/Stadtumbau

2. Änderung
des Bebauungsplanes der Innenentwicklung
Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße"

Verfahrensstand: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Maßstab: 1 : 2.000

Stand: 01.03.2018